

05.10.92

Wi - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet
des Rechts der Wirtschaft

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 wie
folgt zu fassen:

**"Wird für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbe-
steuermeßbetrag festgesetzt, ist Be-
messungsgrundlage für die Umlage der Gewerbebeitrag nach
dem Gewerbesteuergezet, andernfalls der nach dem Ein-
kommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte
Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und**

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

(noch Ziff. 1)

bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von DM 15.000 zu kürzen; soweit die Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr nicht größer als DM 15.000 ist, sind diese von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit."

Begründung:

- a) Gegenwärtig leisten Pflichtmitglieder der IHK ihre Beiträge durch Grundbeiträge und Umlagen. Die Umlagen, zu denen die im Handelsregister eingetragenen Mitglieder herangezogen werden können, werden dabei auf der Grundlage der Gewerbesteuermeßbeträge, die von den Finanzämtern ohnehin schon zur Festsetzung der Gewerbesteuer zu ermitteln sind, erhoben.
- b) Die im Entwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß die Finanzämter in den Fällen, in denen für die Gewerbetreibenden bisher keine Gewerbesteuermeßbeträge festzusetzen waren, der Gewerbeertrag gesondert zu ermitteln wäre.
- c) Mit der Neufassung der Sätze 3 und 4 wird diese Mehrarbeit vermieden, da im Falle einer Nichtfestsetzung nur der Gewinn aus Gewerbebetrieb den IHK mitzuteilen wäre.

Wi 2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3 und 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das mit dem Gesetzentwurf angestrebte und von den Bundesländern unterstützte Ziel, das Beitragsrecht der IHK gerechter und die IHK-Finanzierung sicherer zu gestalten, mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbreiterung der Finanzbasis erreicht wird.

Begründung:

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat in einem Schreiben vom 18.09.1992 an den Bundesminister für Wirtschaft auf der Grundlage erst jetzt durchgeführter Erhebungen und Berechnungen Bedenken dagegen vorgetragen, daß das Hauptziel der Novellierung des Finanzierungssystems der Industrie- und Handelskammern mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lösung nicht erreicht wird. Während derzeit rd. 3/4 aller Kleingewerbetreibenden beitragsfrei sind, sollen, wenn der Vorschlag der Bundesregierung verwirklicht würde, auch künftig ca. 50 % der Kleingewerbetreibenden nicht zu einem (durch die Möglichkeit der Staffelung ermäßigten) Grundbeitrag herangezogen werden können. Die Grund-Beitragsregelung bei den IHK sollte nach dem Schreiben des DIHT aus sachlichen und veranlagungspraktischen Gründen weitgehend übereinstimmen mit der Grund-Beitragsregelung für die Handwerkskammern.

Wi 3. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 9)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 9 wie folgt zu fassen:

"§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Firmenname, Anschrift, Telefonnummer, Wirtschaftszweig, die angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Betriebsgrößenklasse ihrer kammerzugehörigen Unternehmen sowie Name und Alter der Betriebsinhaber zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben

(noch Ziff. 3)

erforderlich ist. Die Daten sind bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens zu erheben.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke gespeichert und genutzt werden.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. An öffentliche Stellen dürfen diese Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Zur pflichtgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen die Industrie- und Handelskammern verschiedene Daten ihrer Mitglieder erheben und ggf. an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Nach dem "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts bedarf es zur rechtmäßigen Übermittlung der Daten einer bereichsspezifischen Regelung im IHKG. Diesem Erfordernis trägt die vorgeschlagene Neufassung nunmehr Rechnung.

Es liegt im übrigen im öffentlichen Interesse, wenn die Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Hand und für die Wirtschaft verlässliche Daten erheben und weitergeben dürfen. Die nach Absatz 1 zu erhebenden Daten werden durch die abschließende Aufzählung auf das unbedingt Notwendige reduziert. Absatz 2 regelt die Erhebung der zur Beitragsbemessung erforderlichen Daten und entspricht der Fassung der Vorlage der Bundesregierung. Die Regelungen über die Datenübermittlung orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Fz 4. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 14)

In Artikel 2 Nr. 7 ist in § 14
die Jahreszahl "1995"
durch die Jahreszahl "1997"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die neuen Länder dient einer längeren, flexiblen Ausgestaltung des Beitragssystems und damit für die Mitgliedsfirmen einer längerfristig überschaubaren Beitragsbelastung.